

Übungsfall zu Strafrecht BT I Rn 590

Sachverhalt¹: T goss aus Langeweile und zum Zeitvertreib von einer Autobahnbrücke Lackfarbe aus einer Dose auf die Fahrbahn, um Sachschäden an den Fahrzeugen herbeizuführen. Dabei traf er die Windschutzscheibe des unten fahrenden Fahrzeugs des O. Das Fahrzeug wurde an Frontscheibe und Kühler getroffen. O konnte den Wagen jedoch sicher stoppen. Die Lackschäden konnten mit einem Aufwand von ca. 2.000,- € beseitigt werden.

Da das Herabgießen von Farbe T noch nicht genug „Stimmung“ bereitete, warf er am darauf folgenden Tag einen faustgroßen Stein von der Autobahnbrücke auf das Fahrzeug des A. Der Stein prallte auf die Windschutzscheibe. Diese platzte zwar, hielt dem Aufprall aber stand, sodass der Stein nicht ins Innere des Fahrzeugs gelang. Auch A schaffte es, sein Fahrzeug kontrolliert zum Stehen zu bringen. Der Schaden belief sich auf 1.500,- €. Strafbarkeit des T?

1. Tathandlung – Das Hinabgießen von Lackfarbe

In Betracht kommt eine Strafbarkeit wegen **gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr** gem. § 315b I Nr. 3, III i.V.m. § 315 III. Eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs durch Verwirklichung des § 315b I Nr. 3 kann ohne weiteres angenommen werden, da ein in seiner Sicht beeinträchtigter Autofahrer in gleicher Weise einem erhöhten Unfallrisiko ausgesetzt ist wie ein Opfer einer in den Nrn. 1 und 2 genannten Modalitäten.

Fraglich ist jedoch, ob durch den Eingriff (§ 315b I: „dadurch“) Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert konkret gefährdet worden sind. Zu einer kritischen Verkehrssituation im Sinne eines „Beinahe-Unfalls“, bei dem es aus Sicht eines objektiven Beobachters „gerade noch einmal gut gegangen ist“ (vgl. unten zu § 315c I), ist es nicht gekommen, da O sein Fahrzeug kontrolliert anhalten konnte. Möglicherweise hat T jedoch fremde Sachen von bedeutendem Wert dadurch konkret gefährdet, dass er den Wagen des O mit Farbe übergoss. Der einer fremden Sache drohende Schaden wird als „bedeutend“ i.S.v. § 315b I angesehen, wenn er 1.000,- € überschreitet (vgl. auch dazu unten zu § 315c I). Das ist vorliegend der Fall.

Problematisch ist, ob der (drohende) Lackschaden als tatbestandsmäßige konkrete Gefährdungsfolge anzusehen ist. Das setzt nach Auffassung des BGH voraus, dass sich in ihr die spezifische Gefährlichkeit des Eingriffs in die Verkehrssicherheit verwirklicht hat (vgl. § 315b I: „dadurch ... gefährdet“). Denn der Schutzzweck des § 315b gebiete insoweit eine restriktive Auslegung der Norm, als unter einer konkreten Gefahr für eines der genannten Schutzgüter nur **verkehrsspezifische Gefahren** verstanden werden dürften. Diese Voraussetzung sei erfüllt, wenn die konkrete Gefahr - jedenfalls auch - auf die Wirkungsweise der für Verkehrsvorgänge typischen Fortbewegungskräfte zurückzuführen sei. Im vorliegenden Fall stehe der durch die Verschmutzung an dem betroffenen Fahrzeug eingetretene Sachschaden mit der Eigendynamik des Fahrzeugs zum Tatzeitpunkt in keinem relevanten Zusammenhang. Die Lackverschmutzung sei keine spezifische Folge des „Eingriffs“ in die Sicherheit des Straßenverkehrs; vielmehr wäre sie auch dann entstanden, wenn das Fahrzeug losgelöst von einem Verkehrsgeschehen mit Lackfarbe verunreinigt worden wäre. Deshalb müsse sie bei der Bestimmung eines „bedeutenden“ Sachschadens bzw. einer entsprechenden Gefährdung außer Betracht bleiben.²

Folgt man dieser (nicht ganz einsichtigen) Auffassung, fehlt es an einem verkehrsspezifischen Gefährterfolg mit dem Ergebnis, dass eine vollendete Tat nach § 315b I Nr. 3 ausscheidet.

¹ In Anlehnung an BGHSt 48, 119 ff.

² BGHSt 48, 119, 120 ff.

Da T durch das Ausgießen der Farbe jedoch einen Verkehrsunfall mit Sachschäden herbeiführen wollte, durch den bedeutsame Sachwerte konkret gefährdet werden sollten, ist er eines versuchten gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§§ 315b I, II, III i.V.m. 315 III Nr. 1a, 22) schuldig.

Daneben hat T durch das Verschmutzen des Fahrzeugs mit Lackfarbe eine **Sachbeschädigung** gem. § 303 I verwirklicht.

Ob T den Tatbestand des **unerlaubten Entfernens vom Unfallort** gem. § 142 I Nr. 1 verwirklicht hat, hängt davon ab, ob die vorsätzliche Beschädigung des Fahrzeugs einen „Unfall im Straßenverkehr“ darstellt. Ein Unfall i.S.d. § 142 ist ein plötzliches Ereignis im Straßenverkehr, das mit dessen typischen Gefahren in Zusammenhang steht und unmittelbar zu einem nicht völlig belanglosen Personen- oder Sachschaden führt.³ Dabei schadet es nach Auffassung des BGH nicht, dass ein Beteiligter das Schadensereignis **vorsätzlich** herbeigeführt hat. Ein Unfall im Straßenverkehr könne auch dann vorliegen, wenn das schadensbegründende Ereignis vorsätzlich herbeigeführt worden sei. Voraussetzung sei nur, dass sich ein **verkehrstypisches Risiko verwirklicht** habe. Daran fehle es, wenn – wie vorliegend – ein Verhalten schon nach seinem äußeren Erscheinungsbild keine Auswirkung des allgemeinen Verkehrsrisikos, sondern einer **deliktischen Planung** sei.⁴ Eine Tatbestandsverwirklichung des § 142 I Nr. 1 scheidet demnach aus.

2. Tathandlung – Das Hinabwerfen des Steins

Dadurch, dass T das von A gesteuerte Fahrzeug mit einem faustgroßen Stein bewarf, könnte er sich eines **gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr** gem. § 315b I Nr. 1 bzw. Nr. 3, III i.V.m. § 315 III Nr. 1a schuldig gemacht haben.

Steinwürfe auf die Windschutzscheibe eines fahrenden Fahrzeugs mindern dessen Beherrschbarkeit und beeinträchtigen damit die Sicherheit des Straßenverkehrs. Sie stellen daher - nicht anders als das Übergießen seiner Frontscheibe mit Lackfarbe - einen „ebenso gefährlichen Eingriff“ in die Sicherheit des Straßenverkehrs i.S.d. § 315b I Nr. 3 dar, jedenfalls aber ein Beschädigen von Kraftfahrzeugen i.S.d. § 315b I Nr. 1.

Zu einer konkreten Gefahr für Fahrer oder Fahrzeug im Sinne eines „Beinaheunfalls“ durch Schleudern oder Abkommen von der Fahrbahn ist es zwar nicht gekommen, allerdings hat T durch den Steinwurf eine fremde Sache von bedeutendem Wert konkret gefährdet, wenn man dabei auf den durch die Zerstörung der Frontscheibe entstandenen Sachschaden am Fahrzeug i.H.v. von 1.500,- € abstellt. T hat daher die Sicherheit des Straßenverkehrs (abstrakt) beeinträchtigt.

Fraglich ist jedoch, ob in diesem Schaden eine „durch“ den Eingriff verursachte verkehrsspezifische konkrete Gefahr gesehen werden kann. Bedenken gegenüber einer solchen Annahme bestehen deshalb, weil die Eingriffshandlung - der Steinwurf - in der Gefährdung des Fahrzeugs bestand und sich **zugleich** darin erschöpfte. Mithin stellt sich die Frage, ob der vom BGH geforderte **verkehrsspezifische Zusammenhang** zwischen dem „1.“ Taterfolg (Gefährdung des Straßenverkehrs) und dem „2.“ Taterfolg (Herbeiführung einer konkreten Gefahr für eines der Schutzgüter) auch dann angenommen werden kann, wenn die beiden Taterfolge **zeitlich zusammenfallen**. Entgegen seiner früheren Rechtsprechung⁵ bejaht der BGH dies nun. In Fällen der vorliegenden Art genüge für die Annahme einer vollendeten Tat, wenn die durch den Eingriff verursachte verkehrsspezifische Gefahr zu einem bedeutenden Fremdsachschaden geführt habe. Das Erfordernis einer zeitlichen Differenz zwischen Eingriff und konkreter Gefahr sei dem Wortlaut der

³ BGHSt 24, 382, 383; BGH NSTZ 2002, 252 (mit Bespr. v. *Martin*, JuS 2002, 716); SK-Rudolphi, § 142 Rn 7; Sch/Sch-Cramer/Sternberg-Lieben, § 142 Rn 5.

⁴ BGHSt 12, 253, 256; 24, 382, 383 f.; 48, b119, 120 ff.; BGH NSTZ 2002, 252; *Martin*, JuS 2002, 716.

⁵ Vgl. BGHR StGB § 315b Abs. 1 Nr. 3 Eingriff 5.

Vorschrift nicht zu entnehmen. Der Tatbestand des § 315b I könne daher in sämtlichen Handlungsvarianten auch dann erfüllt sein, wenn die Tathandlung unmittelbar zu einer konkreten Gefahr oder Schädigung führe, sofern dieser Erfolg sich als Steigerung der abstrakten Gefahr darstelle. Das gelte insbesondere für Tathandlungen, die - wie hier - nicht nur eine abstrakte Verkehrsgefahr herbeiführten, sondern - wenn auch in zeitlich dichter Reihenfolge oder sogar sich zeitlich überschneidend - eine aus dieser abstrakten Verkehrsgefahr resultierende konkrete Gefahr. Zwar werde die Herbeiführung der abstrakten Gefahr der hieraus entstehenden konkreten Gefahr in aller Regel zeitlich vorangehen, so etwa, wenn der Täter einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr in der Weise herbeiführe, dass er ein Hindernis auf der Straße aufstelle, die davon ausgehende Gefahr sich aber erst durch späteres Herannahen eines Fahrzeugs zur konkreten Gefahr verdichtet. Dieser zeitlich gestreckte Vorgang verkürze sich aber in dem Maße, in dem der Täter das Herannahen eines Fahrzeugs abwarte, um dessen Fahrt durch ein plötzlich in den Weg geschobenes oder geworfenes Hindernis zu hemmen. Sei das Fahrzeug **im** Zeitpunkt des Eingriffs bereits so nahe, dass mit der abstrakten Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs, die auch dann vorliege, wenn sich die Tathandlung gezielt gegen ein bestimmtes Objekt richte, zugleich auch schon eine konkrete Gefahr für das Fahrzeug entsteht, fehle **es gänzlich an einer zeitlichen Zäsur**. Gleichwohl seien die Tathandlung, die zu einer Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs führt, und ein aus dieser Gefahr herrührender tatbestandlicher Erfolg in Form einer konkreten Gefahr für das Schutzobjekt gedanklich voneinander zu trennen; die Tathandlung „erschöpfe“ sich auch dann nicht in sich selbst, wenn über Schäden, die durch das Zusammentreffen von Fahrzeug und Hindernis bewirkt würden, keine weitere Gefahr in der Form entstehe, dass es infolge eines Kontrollverlustes über das Fahrzeug zu einem „Beinahe-Unfall“ komme. Auch im Hinblick auf das in § 315b geschützte Rechtsgut, die Sicherheit des Straßenverkehrs, die den Schutz von Individualrechtsgütern wie Leben, Gesundheit und bedeutende Sachwerte umfasse, bestehe kein Anlass, zwischen zeitlich gestreckten und auf Minutenbruchteile reduzierten Geschehensabläufen zu unterscheiden.⁶

Folgt man dieser Ansicht, hat T die sichere Beherrschbarkeit eines im fließenden Verkehr befindlichen Fahrzeugs beeinträchtigt. Diese abstrakt gefährliche Einwirkung auf den Fahrvorgang hat sich dann auch zu einer konkreten verkehrsspezifischen Gefahr für die von ihm zerstörte Frontscheibe verdichtet. T hat mithin den Tatbestand des § 315b I vollendet, obwohl über den durch den Steinwurf entstandenen Schaden hinaus die konkrete Gefahr eines weiteren Unfallgeschehens nicht bestand.

Strafschärfend kommt auch hier hinzu, dass T einen Unglücksfall in Gestalt eines Verkehrsunfalls herbeiführen wollte und er damit den Qualifikationstatbestand des § 315b I Nr. 1 bzw. 3, III i.V.m. § 315 III Nr. 1 a verwirklicht hat.

Daneben hat T durch das Zerstören der Frontscheibe den Tatbestand der **Sachbeschädigung** verwirklicht. Hinsichtlich der (nicht gegebenen) Strafbarkeit wegen **unerlaubten Entfernens vom Unfallort** gilt das zur 1. Tathandlung Gesagte.

3. Konkurrenzen

Der zu 1. festgestellte versuchte und der zu 2. festgestellte vollendete Eingriff in die Sicherheit des Straßenverkehrs fallen jeweils in Tateinheit (§ 52) mit einer Sachbeschädigung zusammen, stehen ihrerseits aber in Tatmehrheit (§ 53).

4. Ergebnis

T hat sich des vollendeten und des versuchten gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr jeweils in Tateinheit mit Sachbeschädigung schuldig gemacht.

⁶ BGHSt 48, 119, 120 ff.